

*51/SN-278 ME*

Dr. Bertrand Perz  
 Institut für Zeitgeschichte  
 der Universität Wien  
 Rotenhausgasse 6  
 A-1090 Wien

Tel. 319 89 82  
 Tel. Sekretariat 42 62 80; Fax 42 44 99 33

Abs.: Dr. B. Perz Institut für Zeitgeschichte  
 Universität Wien Rotenhausgasse 6 A-1090 Wien

Wien, 6. April 1993

An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 151 -GE/19 P2
Datum: 7. APR. 1993
13. April 1993
Verteilt... <i>Fischer, Lm</i>

*B. Perz*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen als Lehrbeauftragte der Universität Wien unsere Stellungnahme zum Entwurf UOG 93 in 25facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Perz*

Dr. Bertrand Perz

(für die Unterzeichnenden)

Beilagen



## STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ORGANISATION DER UNIVERSITÄTEN (UOG 93)

Im vorliegenden Entwurf wird in §27 Abs 1 eine Änderung des Dienstverhältnisses für Lehrbeauftragte vorgestellt. Mit etwaigen Inkrafttreten des UOG 93 sollen dann Lehrbeauftragte lediglich mittels einem privatrechtlichen Dienstverhältnis über einen Werkvertrag beschäftigt werden. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

- 1) Grundsätzlich ist fraglich ob eine Lehrauftragstätigkeit die Kriterien eines Werkvertrages erfüllt, da es bis dato ungeklärt ist, ob die Durchführung einer Lehrveranstaltung als Werk zu gelten hat. Sollte diese Gesetzesänderung tatsächlich beschlossen werden, ist zu überlegen, Feststellungsklagen anzustreben.
- 2) Lehraufträge bieten zum Beispiel im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaft, sowie im speziellen Gebiet der Frauenforschung (Sonderkontingent Frauenforschung) die Möglichkeit, innovative Inhalte, neue Forschungsansätze und Methoden vorzustellen. Wissenschafter und Wissenschafterinnen, die diese Möglichkeit nützen haben den Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit meist außerhalb der universitären Forschung. Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zur Universität, sondern sind vielmehr aufgrund der fehlenden Planstellen an den Universitäten genötigt freiberuflich zu forschen und dies bedeutet private Kranken- und Pensionsversicherung, deren Kosten jedoch beim gegenwärtigen Einkommensniveau von jungen Wissenschaftern und Wissenschafterinnen nicht aufzubringen sind. Da nun eine eklatante Schlechterstellung der Lehrbeauftragten geplant ist - Werkvertrag bedeutet der Wegfall von Sozialversicherung - steht zu befürchten, daß die bereits angesprochene Innovation wegfällt. Junge Wissenschafter und Wissenschafterinnen werden es sich nicht mehr leisten können, Lehraufträge anzunehmen, da sie auf Grund der sozialen Lage auf andere Gebiete ausweichen müssen, bei denen ein gewisser sozialer Standard gewährleistet ist. Eine offensichtlich als kostensparende Maßnahme gedachte Änderung bringt einerseits eine Zurückdrängung von Innovation mit sich und wird andererseits auf der untersten Ebene der Universitätshierarchie empfohlen, trifft also die schwächsten innerhalb des wissenschaftlichen Personals der Universitäten. Es kann nicht Ziel einer notwendigen Universitätsreform sein, wissenschaftliches Potential bedingt durch sozialpolitische Maßnahmen nicht mehr nutzen zu können.
- 3) In den Erläuterungen zum UOG 93 wird darauf verwiesen, daß das Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten jenem der Gastprofessoren und



Gastvortragenden entspricht. Es zeigt sich, daß hier drei Gruppierungen ausgewählt wurden, die künftig mittels eines Werkvertrages beschäftigt werden sollen, die jedoch aufgrund ihrer Position nicht die selben Ausgangsbedingungen haben. Die Höhe des Einkommens eines Gastprofessors, einer Gastprofessorin wird voraussichtlich so gestaltet sein, daß ihm beziehungsweise ihr jederzeit eine private Kranken- und Pensionsversicherung möglich ist. Außerdem lehren Gastprofessoren und Gastprofessorinnen meist an anderen Universitäten, an die sie nach Abschluß ihrer Tätigkeit als Gastprofessoren und -professorinnen zurückkehren. Gastvortragende stellen wiederum einen eigenen Bereich dar, weil ihre Tätigkeit nicht notwendigerweise Bestandteil eines Studiums ist und sie keine Prüfungen abhalten müssen. Der Hinweis, die Änderung des Dienstverhältnisses würde nicht nur Lehrbeauftragte treffen, muß also dahingehend relativiert werden, daß die Ausgangssituationen völlig verschieden sind und negative Folgen im Endeffekt hauptsächlich für die Lehrbeauftragten gegeben wären.

4) Durch die geplante höhere Lehrverpflichtung der Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen steht zu befürchten, daß Lehraufträge generell gekürzt werden. Lehraufträge sind die Chance, neue Ergebnisse zu präsentieren, zu diskutieren, sie in der Lehre umzusetzen. Sie sind andererseits der erste Schritt zu einer weiteren Karriere im Universitätsbetrieb. Wenn also daran gedacht wird, Lehraufträge generell einzuschränken, verringern sich die Karrierechancen drastisch. Diesem Vorhaben ist entschieden entgegenzutreten, um weitere Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern.

5) Im Bereich der Lehrbeauftragten ist der höchste Prozentsatz von Frauen im Vergleich zu anderen Kategorien des wissenschaftlichen Personals. Es nimmt wunder, daß auf der einen Seite Frauenförderpläne für die Satzungen gefordert werden und auf der anderen Seite Maßnahmen getroffen werden sollen, die diesen Vorhaben entgegenwirken. Lehraufträge sind, wie bereits oben beschrieben, der erste Schritt in Richtung Universitätskarriere. Frauenförderung kann nicht isoliert werden, sondern muß Eingang in jede Bestimmung finden, um so eine tatsächliche Förderung zu erreichen.

Wir schlagen daher vor, daß Lehrbeauftragte, wie etwa Universitätsassistenten und Universitätsassistentinnen in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehen sollen, nicht jedoch über einen Werkvertrag beschäftigt werden. Wir bitten Sie obige Einwände zu berücksichtigen und von dem Vorhaben, Lehrbeauftragte zu benachteiligen, Abstand zu nehmen.

*Diane Blumacher  
Karin Freund*

*Birthe Ley*

